presserat

Wahrheitsgetreue Verarbeitung

»Herr Asylbetrüger; na wie geht's? / Oh ganz gut, bring Deutschen Aids« - so beginnt ein Gedicht, das eine Lokalzeitung ihren Lesern als Text eines anonymen Flugblattes in vollem Wortlaut vorstellt. In 28 Verszeilen wird das Leben und Verhalten der Asylbewerber in Deutschland persifliert. Neben dem Flugblatt ist ein Kommentar veröffentlicht, der sich mit der Problematik des Asylrechts auseinandersetzt. Zwei Kreisverbände einer Partei und ein Leser des Blattes wenden sich an den Deutschen Presserat. Der neben dem Flugblatt platzierte Kommentar erwecke in den einleitenden Formulierungen den Eindruck, dass der Inhalt des Gedichts abgelehnt werde. Tatsächlich aber analysiere der Kommentar nicht die einzelnen Aussagen des Gedichts und stelle nicht die unsachlichen, volksverhetzenden, die Wirklichkeit entstellenden und die Würde des Menschen beleidigenden Formulierungen richtig: Erschwerend komme hinzu, dass die Redaktion den Text des Flugblattes offenbar bearbeitet und in Rhythmus und Reim deutlich geglättet habe. Die Zeitung widerspricht: Sie distanziere sich sehr deutlich vom Inhalt des Flugblattes. »Es ist ... absurd, wenn einige politische Sektierer uns in eine rechte ausländerfeindliche Ecke stellen wollen.« (1992)

Der Presserat erteilt der Zeitung wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex eine öffentliche Rüge. Die veröffentlichte Fassung des Flugblattes stellt nach Form und Inhalt eine redaktionelle Bearbeitung des zugrundeliegenden Dokuments dar. Typografie, Orthografie und Text wurden durch die Redaktion im Sinne einer ästhetischen Aufwertung verändert. Auf eine distanzierende, kritische Auseinandersetzung mit dem Flugblatttext verzichtete die Redaktion. Mit der Bearbeitung verletzte sie die Pflicht zur sorgfältigen und wahrheitsgetreuen Verarbeitung von Informationen und Dokumenten. Mit dem Verzicht auf eine Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Flugblattes, verbunden mit einer Vervielfachung seiner Auflage, liegt auch ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex nahe. Diesen stellt der Presserat allerdings nicht ausdrücklich fest. (B 57/92)

Aktenzeichen:B 57/92
Veröffentlicht am: 01.01.1992
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: öffentliche Rüge